

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 1

Artikel: Die Konservenverpflegung am Entlassungstag in Wiederholungskursen

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konservenverpflegung am Entlassungstag in Wiederholungskursen.

Bei Uebungen in grösseren Truppenverbänden wurden in den letzten Jahren fast überall von höherer Stelle die Tage vorgeschrieben, an denen die Konserven von den Truppen verpflegt werden müssen. Gewöhnlich lautete der Befehl auf einen Tag der ersten Vorkurs-Woche und auf den Entlassungstag. Von vielen Quartiermeistern und Fourieren wurde der Befehl, Konserven am *Entlassungstag* abzugeben, als unzweckmässig empfunden. Diese Abgabe der Konserven stellt keine vorteilhafte Verwendung dieser Verpflegungsmittel dar. Es kann nicht kontrolliert werden, in welcher Weise die Konserven, die fast doppelt so viel kosten, wie die frische Fleisch- oder Brotportion, vom Wehrmann benützt werden. Die Abgabe am Entlassungstag steht auch im Widerspruch zu einer Bestimmung der alten I. V., die lautet:

Die Truppe ist über die Beschaffenheit und den Zweck der Konserven aufzuklären, und über deren vorteilhafte Verwendung zu belehren. Es ist durch erzieherische Einwirkung zu versuchen, auch in dieser Hinsicht den häuslicherischen Sinn der Truppe zu wecken, die sich darüber bewusst werden muss, dass jede Vergeudung von Lebensmitteln eine unzulässige, strafbare Handlung bedeutet.

Erkundigte man sich bei höheren Offizieren unseres Dienstzweiges über den Zweck dieser Verfügung, so erhielt man als Antwort zwei Begründungen:

1.) Den Verpflegungs-Truppen soll die Möglichkeit geboten werden, die Fleisch- und Brotfassungen, insbesondere aber die erstere, in der kurzen Zeit der Manöver vollständig durchführen zu können, d. h. die Truppe *regelmässig* auch mit Fleisch und Brot zu versorgen. Sie können dann den genauen Bedarf zum vornherein berechnen und sind nicht mehr davon abhängig, wieviele Einheiten an den Manövertagen Konserven verpflegen und dadurch kein Fleisch oder Brot benötigen.

2.) Es soll vermieden werden, dass am Entlassungstag Geldverpflegung in Anrechnung gebracht wird. Der Befehl bedeutet also zugleich eine Sparmassnahme.

Der erste angegebene Zweck ist nicht erreicht worden. Man hört Klagen von den Verpflegungsgruppen, dass sie

sich trotz genauer Berechnung mit zuviel Fleisch eingedeckt hätten. Dies rührt daher, dass Fouriere im Interesse einer zweckmässigen Verwendung Konserven während den Manövern verpflegt, sie aber erst am Entlassungstag als gefasst eingetragen haben. Dadurch stellten die Verpflegungsgruppen zuviel frisches Fleisch für die Manöverstage bereit.

Andererseits ist es unmöglich geworden, am Entlassungstag die Mundportion in Geld ganz oder teilweise zu Gunsten der Haushaltungskasse zu verrechnen, wenn dem Befehl wirklich überall Folge geleistet wurde. Es zeigte sich schon in den Bataillonen, dass dadurch zu viel Brot- und Käseportionen als „nicht konsumiert“ stehen gelassen wurden. Die Gebirgsgruppen, denen die Verrechnung der Mundportion in Geld eine willkommene und meistens auch berechtigte Ergänzung der Gemüseportion darstellt, sind dadurch speziell benachteiligt.

Die durchgehende Verwendung der Verpflegungsgruppen für den Fleisch- und Brotnachschub während den Manövern kann auch dadurch erreicht werden, dass beispielsweise ein erster Truppenkörper am ersten Manövertag, ein zweiter am zweiten etc. Konserven zu konsumieren hat. Dadurch wird der Entlassungstag für die Verpflegungsart frei, und die Verpflegungsgruppen können trotzdem den genauen Bedarf während der Manöverstage voraussehen. Den einzelnen Haushalts-Einheiten ist immerhin besser gedient, wenn ihnen hinsichtlich der Verwendung der Konserven ganz freie Hand gelassen wird.

Die Bestimmungen der neuen I. V., dass „dem Wehrmanne keine Konserven nach Hause mitgegeben werden dürfen“ (I. V. 1931, Art. 99) und „die Geldverpflegung an Truppen am Entlassungstage ausgerichtet werden könne“ (I. V. Art. 101 b) lassen auch erwarten, dass der Befehl, Konserven am Entlassungstag zu konsumieren, künftig als unzweckmässig fallen gelassen wird, was dringend zu wünschen ist.

Leutnant A. Lehmann,
Q. M. Füs. Bat. 62.



VERBANDS - MITTEILUNGEN

Centralpräsident: Fourier Tassera Adolf, Bruderholzstrasse 39, Basel.

Einzahlungen an die Centralkasse sind zu adressieren: Schweizerische Kreditanstalt Basel z. G. Schweiz. Fourier-Verband.

Sektion Beider Basel

Präsident: Fourier Weber Paul, Gundeldingerstrasse 327, Basel
Sitz des Centralvorstandes (Vorort)

**Einladung zur ordentlichen General-Versammlung,
Sonntag, den 1. Februar 1931 in Läuelfingen,
15 Uhr im Gasthof zur Sonne.**

Die Traktandenliste wird jedem Mitglied rechtzeitig zugestellt werden. Wir möchten heute schon bitten, diesen Sonntag für unsere Sektion zu reservieren.

Um den Tag wiederum voll auszunützen, hat der Vorstand beschlossen, für den Vormittag einen Winterausmarsch zu arrangieren. Leider können wir in unserem kleinen Sektionsgebiet in der Ausführung von derartigen Veranstaltungen nicht sehr wählerisch umgehen. Um nun doch gewiss jedem Teilnehmer etwas von einer winterlichen Landschaft bieten zu können, haben wir folgendes Programm festgesetzt: 6.10 Uhr Abfahrt in Basel S. B. B.; 6.58 Uhr Ankunft in

Tednau: Marsch über Rünenberg-Wiesenberg nach Läuelfingen (Znüni- oder Frühstücksrast in Rünenberg) 12 Uhr Mittagessen in der Sonne in Läuelfingen.

Das weitere Tagesprogramm lautet:
15.00 Uhr Generalversammlung;
19.09 Uhr Abfahrt in Läuelfingen;
20.10 Uhr Ankunft in Basel.

Tenue: Uniform (Mütze, Pistole, ohne Säbel, Hackenstock).

Mutationen:

Neuaufnahmen: (Aktiv) Fourier Pétremand, Ernest, Inf. I/20, Basel,
Fourier Escher, Rudolf, Inf. I/97, Basel,
Fourier Harder, Alfred, F. Haub. Btr. 79, Basel,
Fourier Walter, Karl, Met. Lastw. Kol. IV/94, Basel,
(Passiv) Hr. Lieutenant Ferrari, Giuseppe, V/94, Basel.

Austritte: (Aktiv) Fourier Zankeisen, Emil, Basel.
Uebertritt von der Sektion Bern: Fourier Graber, Friedrich,
Schw. Motor-Batterie 62, Basel.

Der Vorstand.

Sektion Bern

Präsident: Fourier Wüthrich Hans, Greyerzstr. 33, Bern

**Einladung zur XI. Hauptversammlung, Sonntag, den
1. Februar 1931, in Langnau i/E. Hotel Bahnhof.**
(Tenue: Uniform lt. Bewilligung des E.M.D.)

Beginn: 10.30

TRAKTANDEN:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Entgegennahme des Kassaberichtes und des Revisorenberichtes.
4. Bericht über die Delegiertenversammlung.
5. Mitglieder-Mutationen. Bericht.
6. Ernennung von Freimitgliedern und Veteranen.